

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1-1053/68/30

Dresden, 5. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Brünler (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/1461

Thema: Neu ernannte Beamte und Richter in 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Beamtenverhältnisse (einschließlich Richter) wurden im Jahr 2019 begründet?

Frage 2:

Wie verteilen sich die neu ernannten Beamten bzw. Richter auf die jeweiligen Besoldungsgruppen der unterschiedlichen Besoldungsordnungen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Der Begriff „neu ernannte Beamtinnen und Beamte“ wurde im Sinne der Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und § 25 Sächsisches Beamtenge-
setz (SächsBG) ausgelegt.

Einstellungen in ein (Führungs-)Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 8 Abs. 1 SächsBG wurden nur berücksichtigt, wenn sich die Beamten im Zeitpunkt der Einstellung nicht bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befunden haben (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 SächsBG).

Die erforderliche Zuordnung der Beamten zu den jeweiligen Besoldungsgruppen richtet sich – außer bei den Widerrufsbeamten im Vorbereitungsdienst – nach dem im Zuge der Einstellung verliehenen Amt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Reaktivierung von Beamten, die sich zuvor im Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit befanden, wurde nicht berücksichtigt, da diese nicht als Neuernennungen im Sinne der Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG und § 25 SächsBG angesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage

Besoldungsgruppe	Anzahl der neu ernannten Beamten und Richter im Jahr 2019
<i>Besoldungsordnung A</i>	
A 4	16
A 6	55
A 7	74
A 7 Umwandlung zum BaP	501
A 8	0
A 9 (LG 1)	1
A 9 (LG 2)	52
A 9 (LG 2) Umwandlung zum BaP	99
A 10	0
A 11	1
A 12	3
A 13	5547
A 14	156
A 15	0
A 16	1
<i>Besoldungsordnung R</i>	
R 1	26
<i>Besoldungsordnung W</i>	
W 1	17
W 2	50
W 3	40
<i>Anwärter/Referendare</i>	
Anwärter LG 1.2	873
Anwärter LG 2.1	348
Referendare LG 2.2	1099
GESAMT	8.959

BaP = Beamte auf Probe